

# Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

## Ständerat – Conseil des Etats

**1992**

Sommersession – 4. Tagung der 44. Amtsdauer  
Session d'été – 4<sup>e</sup> session de la 44<sup>e</sup> législature

### Erste Sitzung – Première séance

**Montag, 1. Juni 1992, Nachmittag**  
**Lundi 1er juin 1992, après-midi**

18.15 h

Vorsitz – Présidence: Frau Meier Josi

**Präsidentin:** Mit dieser Sommersession beginnt für unsere Parlamentsarbeit ein völlig neuer Abschnitt. Die zweite Hälfte unseres Arbeitsjahres steht ganz im Zeichen der europäischen Integration. Es gilt, unsere Arbeit zur Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraumes in Angriff zu nehmen. Regierungen, Diplomaten und Beamte der Europäischen Gemeinschaft und aus den Efta-Staaten haben während Jahren das EWR-Abkommen ausgehandelt, das schliesslich am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet wurde. Nachdem der Bundesrat am 18. Mai 1992 die schwerwiegende Botschaft, au propre et au figuré, verabschiedet hat, liegt sie nun in unseren Händen. Wie kaum je zuvor eine Vorlage greift diese in weiteste Bereiche unseres privaten und öffentlichen Lebens ein. Unser Milizsystem wird und muss diese Herausforderung bestehen. An uns Parlamentariern soll es nicht fehlen, wenn es darum geht, dass die Schweiz am Rendezvous der Partner des EWR 1993 teilnehmen kann. Das Büro hat die notwendigen Massnahmen für die Organisation der Sitzungen getroffen oder eingeleitet. Noch anspruchsvoller wird die Arbeit sein, die uns nachher erwartet, wenn es darum geht, den Weg nach Europa im überzeugenden Gespräch auch unseren Bürgern und Bürgerinnen zu öffnen. In der Ueberzeugung, dass ein Europäischer Wirtschaftsraum einen Beitrag zur Errichtung eines auf Frieden, Demokratie und Menschenrechte gegründeten Europas leisten wird – mit diesen Worten beginnt die Präambel des EWR-Abkommens –, rücken die Staaten Westeuropas zu einem grösseren Ganzen zusammen.

Währenddem wir so demokratisch nach einem friedlichen Ganzen streben, sind die auseinandergebrochenen Zwangseinheiten der ehemaligen UdSSR und des ehemaligen Jugoslawiens teils schwersten Zerreihsproben, teils sogar grausamem, zerstörerischem Machtwahn ausgesetzt. Die serbische Aggression hat nach Slowenien und Kroatien auf Bosnien-Herzegowina übergreifen. Armenier und Aseri bekämpfen einander; in Moldawien brechen neue Konflikte aus. Ueberall sind Flüchtlingsströme unbekanntes Ausmasses neu unterwegs. Einmal mehr blutet in all diesen Auseinandersetzungen die unschuldige Zivilbevölkerung.

Wir meinen, dass Gewalt nicht belohnt werden darf, und erwar-

ten, dass die Massnahmen der Staatengemeinschaft auch mit Unterstützung der Schweiz endlich Waffenruhe bringen werden und anschliessend die Grundsätze der Pariser Charta für ein neues Europa durchzusetzen vermögen.

Lassen Sie mich noch meiner Befriedigung bezüglich der Resultate der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 Ausdruck verleihen. Alle vom Parlament abgegebenen Empfehlungen wurden von den Stimmbürgern befolgt. Die Demokratie hat einmal mehr ihren Test bestanden.

Wir haben in den nächsten drei Wochen ein sehr ausgefülltes Programm. Im Hinblick auf die schon ausgelasteten kommenden Sessionen hat das Büro für diese Session erstmals eine Nachmittagssitzung eingeplant, damit möglichst alle behandlungsreifen Geschäfte durchberaten werden können. Diese zusätzliche Sitzungszeit entbindet uns aber nicht davon, bei der Behandlung aller Geschäfte auf Wiederberatungen zu verzichten und uns auf das Wichtige zu beschränken.

Das Büro dankt Ihnen zum voraus für jede Hilfe, die Sie dazu bieten, die Debatten unseres Rates konkret und interessant zu gestalten.

Abschliessend möchte ich mit Ihnen noch hoffen, dass sich Herr Bundespräsident Felber möglichst schnell und möglichst gut erholt, bald wieder mit uns sein und an den wichtigen Beratungen über aussenpolitische Fragen teilnehmen kann.

89.011

### **Lebensmittelgesetz. Revision** **Loi sur les denrées alimentaires.** **Révision**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1990, Seite 761 – Voir année 1990, page 761  
Beschluss des Nationalrates vom 29. Januar 1992  
Décision du Conseil national du 29 janvier 1992

**Iten Andreas, Berichterstatter:** Das Lebensmittelgesetz hat sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat gute Aufnahme gefunden. Es darf als gutes Beispiel einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Staat und Privaten betrachtet werden. Die Verantwortung für die Lebensmittel liegt beim Produzenten und beim Verkäufer. Der Staat nimmt Stichproben vor, durch seine Lebensmittelkontrolle setzt er die Sorgfaltspflicht der Produzenten und die einwandfreie Herstellungspraxis durch. Nach der Beratung des Lebensmittelgesetzes im Zweirat ver-

blieben 15 Differenzen zum Ständerat. Unsere Kommission hat sie einlässlich besprochen. Acht Differenzen konnten bereinigt werden: Die Kommission empfiehlt Zustimmung zum Nationalrat. Zu diesen von der Kommission bereinigten Differenzen werde ich – da keine Anträge vorliegen – nichts mehr sagen.

Die noch verbleibenden Differenzen sind von unterschiedlicher Bedeutung. Drei werden uns etwas intensiver beschäftigen, die anderen geben – so hoffe ich – wenig zu reden.

#### **Art. 2 Abs. 2bis (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Streichen*

*Minderheit*

(Schallberger)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 2 al. 2bis (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Biffer*

*Minorité*

(Schallberger)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die importierten Lebensmittel ausgedehnt. Die Kommissionsmehrheit lehnt diese Ausweitung ab. Herr Schallberger nimmt den Absatz 2bis gemäss Nationalrat als Minderheitsantrag auf. Es handelt sich hier um die massgebendste Differenz zum Nationalrat. Allerdings war die Argumentation im Nationalrat widersprüchlich. Es wurde ausgeführt, dass man etwas zum Schutze der Landwirtschaft tun müsse, man war sich aber bewusst, dass beim Abschluss des EWR-Abkommens der Absatz 2bis wieder zu streichen sei. Sollten wir dem EWR-Abkommen zustimmen, woran ich nicht zweifle, müssten wir über das Eurolex-Verfahren den Zusatz des Nationalrates wieder herausstreichen. Das wäre dann aber ein echtes Hornberger Schiessen. Der Nationalrat bezweckt mit dem Absatz 2bis einen Agrarschutz für die Landwirtschaft gegen die ausländische Konkurrenz. Er glaubt, dass der Konsument kein Verständnis für höhere Produktionskosten wegen strengeren Auflagen hat und schliesslich dann doch lieber die billigeren ausländischen Produkte kauft.

Absatz 2bis ist indessen weder Gatt- noch EWR-, noch EG-verträglich. Die Schweiz kann nicht im Ausland die Einhaltung schweizerischer Produktionsvorschriften kontrollieren. Die Einkommenssicherung der Landwirtschaft muss im Bereich der Direktzahlungen gesucht werden und nicht auf dem protektionistischen, europawidrigen Weg. International besteht im Lebensmittelbereich die Tendenz, nur wesentliche Punkte zu harmonisieren und dann eben stillschweigend die nationalen Vorschriften zu anerkennen. Diese Haltung nehmen nicht nur das Gatt und die EG, sondern nimmt auch die Schweiz im Rahmen der Arbeiten des Codex alimentarius, dem weltweit wichtigsten Harmonisierungsinstrument im Lebensmittelbereich, ein.

Absatz 2bis verstösst gegen die Artikel 13 bis 18 des EWR-Abkommens, auf denen das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Europäischen Wirtschaftsraum beruht. Dieses Prinzip garantiert für alle Waren, für die die Gemeinschaft keine Harmonisierungsvorschriften erlassen hat, den freien Verkehr aufgrund der nationalen Vorschriften. Das bedeutet, dass alle Waren grundsätzlich im ganzen EG-Raum frei zirkulieren können, sofern sie den Anforderungen des Produktionslandes genügen. Sie müssen nicht alle Vorschriften des Importlandes erfüllen. Das Importland kann den freien Verkehr nur aus Gesundheitsgründen verbieten.

Zusammenfassend bitte ich Sie im Namen der überwiegenen Mehrheit der Kommission, dem Streichungsantrag zuzustimmen. Die Bestimmung widerspricht eindeutig dem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung geltenden Prinzip der gegenseitigen

Anerkennung nationaler Normen. Die Einfuhr eines Lebensmittels darf nur dann verhindert werden, wenn gegen die Gesundheitsvorschriften, den lautereren Warenverkehr oder den Umweltschutz verstossen wird oder das Lebensmittel Anlass zur Täuschung gibt. Die Versuche einzelner Länder, ihre innerstaatlichen Sonderregelungen auch auf Importprodukte auszudehnen, sind vor dem Europäischen Gerichtshof allesamt gescheitert.

**Schallberger**, Sprecher der Minderheit: Wie soeben erläutert wurde, hat der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, Artikel 2 mit Absatz 2bis zu ergänzen, d. h. mit dem Satz: «Für die importierten Lebensmittel gelten die gleichen Bestimmungen.» Die Ständeratskommission will mit Mehrheitsbeschluss diese – wie mir scheint – Selbstverständlichkeit wieder streichen. Logischerweise kann man daraus folgern, dass nach Kommissionsmehrheit die im Zweckartikel (Art. 1) aufgezählten drei Ziele für die importierten Lebensmittel nicht gelten sollen, soweit es sich um Lebensmittel aus landwirtschaftlicher Produktion handelt, nämlich:

«a. die Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen schützen, welche die Gesundheit gefährden;  
b. den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherstellen;  
c. die Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln vor Täuschungen schützen.»

Offensichtlich hören jegliche Logik, jegliche Selbstverständlichkeit, aber auch das Ziel gerechter Behandlung von Mitbürgern dort auf, wo von wenigen sehr viel Geld zu verdienen ist. Ein Grossverteiler hat Ihnen ja geschrieben, ein anderer liess sich in der Kommission vernehmen.

Die Bundesbeamten, welche als Fachleute und Rechtsberater an der Kommissionssitzung teilnahmen, suggerierten den Kommissionsmitgliedern den als Standardbegründung in letzter Zeit so oft gehörten Satz, die nationalrätliche Einfügung sei weder Gatt- noch EWR-, noch EG-verträglich, und das Lebensmittelgesetz sei kein Agrarschutzgesetz. Aber, meine Damen und Herren, sicher ist das Lebensmittelgesetz ein Konsumentenschutzgesetz! Die Frage der gleichen Behandlung von Inland- und Importlebensmitteln hat also eine rechtliche und eine politische Seite.

Erlauben Sie mir, vorerst die politische Seite zu beleuchten, und zwar aus der Sicht der Bauern und aus der Sicht der Konsumenten, zu denen ich genauso gehöre wie Sie alle. Als Bauer ist es schmerzlich zu hören, es handle sich um eine Diskriminierung der ausländischen Lieferanten, wenn diese bei ihrer Lebensmittelproduktion für die Schweiz die gleichen Anforderungen zu erfüllen hätten wie die Inlandproduzenten. Wir Schweizer Bauern betrachten es als eine unerhörte Diskriminierung, wenn wir wesentlich höheren Produktionsanforderungen zu genügen haben als unsere Konkurrenz im Ausland, der wir künftig beinahe ungeschützt ausgeliefert sein sollen. Dies ausgerechnet in einer Zeit, in der von höchster Warte aus mehr Wettbewerb innerhalb der Landwirtschaft gefordert wird. Es sollen also nicht bloss die Grossen und Stärkeren die Schwachen verdrängen, nein, auch die Starken im Inland sollen von irgendwem jenseits der Grenze verdrängt werden, der mit längeren Spiessen – sprich leichteren Produktionsbedingungen – konkurrieren kann.

Sie wenden ein, es gebe Direktzahlungen. Wenn ich so alles zusammenzähle, was mit Direktzahlungen ausgeglichen werden soll, so staune ich über die grossen Geldreserven oder neuen Quellen, die da ungenutzt vorhanden zu sein scheinen. «Nicht EWR-verträglich»: auf die rechtliche Seite dieser Behauptung komme ich später zu reden. Ich bitte Sie, mir zu sagen, mit welchen Argumenten die Verantwortlichen der bäuerlichen Organisationen ihren Mitgliedern das EWR-Abkommen zur Annahme empfehlen sollen, wenn eine gerechte Behandlung unserer Bauern gegenüber dem Ausland nicht EWR-verträglich sein soll! Wenn Sie den nationalrätlichen Satz stehen lassen, erhöhen Sie die Abstimmungschancen der EWR-Vorlage erheblich, denn dieser Grundsatz ist ein Politikum.

Als Konsument handle ich konsequent; das tun – so hoffe ich – auch Sie. Sicherlich predigen Sie nicht Wasser, wenn Sie Wein trinken. Das Schweizervolk, ausschliesslich aus Konsumentinnen und Konsumenten zusammengesetzt, hat beispiels-

weise mit sehr grossem Mehr die Batteriehaltung der Hühner verboten. Also will es konsequenterweise auch keine importierten Batterie-Eier auf seinem Esstisch. Unser Volk will kein Fleisch von Tieren, die mit hormonellen Wachstumsförderern aufgepäppelt worden sind, konsequenterweise auch nicht solches aus dem Ausland. Falls es, wie vielfach verlangt, die Hors-sol-Produktion von Gemüse verbieten sollte, dann will es konsequenterweise sicher sein, dass solches Gemüse nicht importiert wird.

Am letzten Mittwoch vernahm man in den Frühlingsnachrichten, die US-Regierung beabsichtige, die Produktion von genveränderten Nahrungsmitteln zu gestatten. Die Nahrungsmittelindustrie Amerikas erhoffe sich aus dieser Freigabe zusätzliche Milliarden Gewinne. Wenn ich die Stimmung in unserem Lande richtig beurteile, hätte ein solcher Beschluss beim Volk keine Chance. Wenn es bei der Pflanze begonnen hat, folgt bald das Tier. Der genmanipulierte Mensch wäre als nächster Schritt die wissenschaftliche Krönung.

Weil unser Volk solche Zukunftsperspektiven verabscheut – ich vermute dies zumindest –, wird es konsequenterweise auch keine genmanipulierten pflanzlichen oder tierischen Lebensmittel in der Schweiz produzieren oder in die Schweiz importieren lassen wollen. Es braucht somit zum Schutze der Konsumenten den vom Nationalrat beschlossenen Satz im Lebensmittelgesetz.

Erlauben Sie mir abschliessend eine Stellungnahme zur rechtlichen Seite der umstrittenen Bestimmung. Aus Sicht des EWR-Rechts ist nicht eindeutig ersichtlich, weshalb das schweizerische Lebensmittelrecht in Artikel 2 Absatz 2bis LMG eine Ungleichbehandlung der Lebensmittel Inland/Ausland zulassen soll respektive nicht deren Gleichbehandlung fordern kann.

Nach einhelliger Auffassung erlaubt das EWR-Recht weitergehende Massnahmen in jenen Bereichen, die nicht harmonisiert sind. In diesem nicht harmonisierten Bereich sind besondere Regelungen insbesondere zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen erlaubt. Unsere lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind nun aber vom Deckungsbereich her nicht gleich wie diejenigen im EWR-Recht, so dass nicht eindeutig gesagt werden kann, Artikel 2 Absatz 2bis des Lebensmittelgesetzes widerspreche dem EWR-Abkommen und könne deshalb nicht aufrechterhalten bleiben.

Für den Fall, dass Juristen in diesem Saale an dieser Aussage zweifeln sollten, zitiere ich einen kurzen Abschnitt aus der Botschaft des Bundesrates zum EWR-Abkommen (Entwurf, S. 139f.) mit Datum vom 20. Mai 1992 (dreieinhalb Wochen nach unserer Kommissionssitzung):

«Einerseits erlaubt Artikel 13 EWR-Abkommen (Art. 36 EWG-Vertrag) Massnahmen, die etwa aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit getroffen werden. Die Aufzählung der Rechtfertigungsgründe in Artikel 13 EWR-Abkommen ist erschöpfend und muss eng ausgelegt werden. Was andererseits die Einschränkungen anbelangt, die ohne Diskriminierung sowohl einheimische als auch importierte Waren treffen, entwickelte der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Artikel 30 EWG-Vertrag (Artikel 11 EWR-Abkommen) den Grundsatz der zwingenden Erfordernisse. Danach lassen sich Einschränkungen des freien Güterverkehrs aus Gründen wie z. B. dem Umwelt- oder dem Konsumentenschutz rechtfertigen.»

Die Landwirtschaft hat als Ausdruck ihrer grundsätzlich offenen Haltung gegenüber den Konsumenten dem Einbezug der landwirtschaftlichen Produktion in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes zugestimmt. Das Lebensmittelgesetz soll den Konsumenten vor gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen schützen. Gerade aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist aber eine Ungleichbehandlung von importierten und inländischen Gütern nicht zu rechtfertigen.

**M. Roth:** J'aimerais dire quelques mots sur cette divergence. La loi sur les denrées alimentaires doit assurer la protection de plusieurs biens juridiques et économiques. Les intérêts des consommateurs et la protection contre la tromperie d'une

part, les objectifs d'efficacité de notre politique commerciale, d'autre part, sont au nombre de ceux-ci.

Dans le point de mire du législateur, il y a aussi le souci constant d'une compatibilité de notre législation avec le traité sur l'EEE et le droit communautaire.

Or, précisément, la proposition Schallberger qui reprend une disposition adoptée par le Conseil national n'est pas eurocompatible. On succombe malheureusement à la tentation protectionniste, si on adopte l'article 2bis. Le but de la loi n'est tout de même pas de protéger la production agricole nationale contre les importations, et la Suisse n'a tout simplement pas les moyens de contrôler dans d'autres pays si les prescriptions suisses en matière de production y sont appliquées. Les marchandises doivent pouvoir en principe circuler librement dans l'EEE, sans devoir satisfaire à toutes les prescriptions du pays importateur. Tout au plus, celui-ci pourrait interdire la libre circulation pour des motifs liés à la protection de la santé.

La majorité du Conseil national a fait valoir que le consommateur n'avait pas d'égard à des frais de production plus élevés résultant d'exigences plus sévères et qu'il préférerait en définitive acheter «étranger» et meilleur marché. Or précisément, les grandes chaînes de distribution allèguent elles-mêmes que, sur un marché ouvert, la qualité élevée des produits que le consommateur sait apprécier, est un argument de poids face à la concurrence.

Si enfin c'est le revenu agricole qu'on veut protéger, le moyen n'est pas adéquat. Le 7e rapport sur l'agriculture a clairement indiqué que l'approvisionnement du marché devait être le fait tant de la production indigène que celle de l'importation de produits agricoles sur lequel il n'est plus possible de jouer souverainement et unilatéralement comme nous l'avons fait jusqu'ici, puisque le marché agricole devient graduellement sujet du commerce international au niveau européen et mondial. Le Conseil des Etats a pris acte de ce rapport. On ne peut pas souffler le chaud et le froid. La mise en place des moyens devant permettre la mutation de l'agriculture passe par les paiements directs compensatoires, mais certainement pas par la fermeture de nos portes aux produits étrangers, ce à quoi revient la proposition minoritaire.

Je vous prie de repousser la proposition Schallberger et de vous rallier à la majorité de la commission.

**M. Delalay:** J'avoue avoir quelques peines à comprendre l'enjeu de ce débat.

L'article 2 dont nous discutons porte sur le champ d'application et prévoit à l'alinéa premier, lettre c, que la loi s'applique «à l'importation, au transit et à l'exportation des denrées alimentaires et des objets usuels». J'admets dès lors que l'importation de denrées alimentaires est soumise à la loi. Dans ces conditions, je ne vois pas ce que l'introduction d'un alinéa 2bis peut apporter de plus en disant: «Les mêmes dispositions s'appliquent aux denrées alimentaires importées». A mon avis, ces deux alinéas font double emploi.

Si, par contre, nous voulons viser par l'article 2bis l'importation de produits agricoles, il faudrait le dire de manière plus explicite.

Aussi je demande à M. Cotti, chef du département, de préciser la portée des dispositions de l'alinéa premier, lettre c, et de l'alinéa 2bis introduit par le Conseil national et soutenu par M. Schallberger. Il s'agit de clarifier, pour la formation de la doctrine, dans quelle mesure ce sont les denrées alimentaires ou les produits agricoles importés qui sont touchés par ces deux dispositions.

**Bundesrat Cotti:** Ich erinnere Sie daran, wir haben darüber vor etwa einem Jahr diskutiert: Die grosse Neuigkeit in Artikel 2 ist, dass nicht nur das Endprodukt, sondern auch das ganze Produktionsverfahren diesem Gesetz unterstellt ist. So ist die Möglichkeit der gesundheitspolitischen Kontrolle gegeben; denn nur darum kann es ja gehen und nicht um eine versteckte Schutzklausel in irgendeiner Form. Ich habe es im Nationalrat gesagt: Es besteht wirklich kein Zweifel, dass die Normen des Gatt, die Grundsätze des EG-Rechts und entsprechend der Acquis communautaire es einem Land nicht erlauben, ein Importverbot für ein Produkt zu erlassen, welches im

Exportland den gesundheitspolitischen Normen entspricht. Es handelt sich um das bekannte Prinzip des Cassis de Dijon. Dieses verbietet es einem Land natürlich nicht, für die eigenen Produkte gewisse spezifische Normen festzulegen. Das steht in keiner Weise im Gegensatz zum europäischen Recht. Das ist es, was der Bundesrat mit seinen Anträgen bezweckt. Der Nationalrat hingegen unterwirft auch die Importgüter der gleichen Normierung, was ohne Zweifel europarechtswidrig wäre. Sie müssen davon vor Ihrer Entscheid Kenntnis nehmen. Ich habe schon in der Grossen Kammer gegen eine solche Massnahme Stellung bezogen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag der Minderheit

27 Stimmen  
17 Stimmen

**Art. 3b Bst. f, 5 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 3b let. f, 5 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6 Abs. 4bis (neu)**

*Antrag der Kommission*

Streichen

**Art. 6 al. 4bis (nouveau)**

*Proposition de la commission*

Biffer

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Der Nationalrat möchte die Naturprodukte ausdrücklich vor Verwechslungen mit Surrogaten und Imitationsprodukten schützen, ähnlich wie in Artikel 54 Absatz 5 des geltenden Lebensmittelgesetzes. Es gibt immer wieder Nachahmungen, die vom guten Ruf der Naturprodukte profitieren. Betroffen sind vor allem Milchprodukte. Die Naturprodukte sollten sich im Verkauf in einer Form, die für den Konsumenten auf den ersten Blick ersichtlich ist, von den Imitationsprodukten abheben.

Der vorgeschlagene Absatz ist unseres Erachtens unnötig. Seit 1905, als das geltende Lebensmittelgesetz erlassen wurde, haben sich die Zeiten geändert. Damals wurden vor allem Naturprodukte zum Zwecke der Täuschung nachgeahmt; man streckte zum Beispiel Butter mit billigem Schweinefett. Heute kann solches nicht mehr ohne weiteres geschehen. Alle Produkte brauchen eine Sachbezeichnung, die sie charakterisiert und jede Täuschung ausschliesst. Zusätzlich müssen die Bestandteile deklariert werden. Artikel 6 zusammen mit den Artikeln 17 und 18 Absatz 1 des revidierten Lebensmittelgesetzes erfasst genau diese Fälle und gibt den Naturprodukten einen genügenden Schutz.

Absatz 4bis (neu) ist überflüssig. Er entspringt dem Bedürfnis nach Ueberreglementierung und doppelter Absicherung. Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag stattzugeben.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 10**

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1**

Der Bund sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über besondere Ereignisse, die für den Gesundheitsschutz von Bedeutung sind, informiert wird. Er kann die Öffentlichkeit auch über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse, welche namentlich für die Gesundheitsvorsorge und den Gesundheitsschutz von Bedeutung sind, informieren.

**Abs. 2**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 10**

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

La Confédération veille à ce que le public soit informé des événements particuliers pour la protection de la santé. Elle peut également informer le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de nutrition, utiles notamment à la prévention des maladies et à la protection de la santé.

**Al. 2**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Der Ständerat nahm bei der ersten Lesung eine Bestimmung ins Lebensmittelgesetz auf, die den Bund verpflichten sollte, nur über «besondere Ereignisse» wie Hormone im Fleisch, Listerien im Käse oder andere gravierende Ereignisse – ich denke an Verseuchungsgefahren «à la Tschernobyl» – zu informieren. Eine nicht speziell ereignisbezogene, also eine allgemeine Information oder Orientierung der Bevölkerung kann der Bundesrat auch ohne Verankerung im Lebensmittelgesetz vornehmen lassen. Der Nationalrat folgte dieser Argumentation nicht. Er sprach sich grundsätzlich für eine Ernährungsinformation durch den Bund aus.

In der vorberatenden Kommission des Nationalrates war umstritten, ob nur im Ereignisfall oder auch betreffend ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse von allgemeinem Interesse informiert werden solle. Befürworter einer allgemeinen Information beriefen sich darauf, dass die Orientierung im Ereignisfall nicht genüge. Das grösste Risiko liege in der Fehlernährung, der mit Hilfe von Aufklärung vorgebeugt werden solle. Die Befürworter einer Information im blossen Ereignisfall unterlagen in einer Grundsatzabstimmung klar. Nach Meinung der Mehrheit der vorberatenden Kommission des Nationalrates soll der Bund zur allgemeinen Ernährungsinformation befugt sein, weil seine Information für Objektivität Gewähr biete und weil heute im Lebensmittelbereich wegen der Herstellungsarten und Entwicklungsmöglichkeiten eine Ernährungsinformation unbedingt nötig sei. Die Kommissionsmehrheit befürwortete auch Bundessubventionen an Organisationen, die im Ernährungsbereich informieren, und deren gesetzliche Verankerung.

Im Plenum des Nationalrates setzten sich die Berichterstatter der vorberatenden Kommission für die bundesrätliche Fassung von Artikel 10 ein. Sie wiesen auf die Gesundheitsgefährdung durch Fehlernährung hin, die gemäss wissenschaftlichen Erhebungen viel grösser sei als die übrigen Risikofaktoren wie bakterielle Lebensmittelvergiftungen, Pestizidrückstände, Schwermetalle und Zusatzstoffe. Sie halten Artikel 10 für eine wichtige Bestimmung des neuen Lebensmittelgesetzes, weil richtige Ernährung bedeutungsvoller sei, als allgemein angenommen werde. Information über gesunde Ernährung müsse jedermann zugänglich sein; der Bund solle dafür besorgt sein. Bei der Abstimmung sprach sich eine offensichtliche Mehrheit des Nationalrates für die bundesrätliche Fassung von Artikel 10 aus.

Unsere Kommission folgte nach einlässlicher Diskussion den Argumenten des Nationalrates. Allerdings möchte sie in Absatz 1 eine Zweiteilung vornehmen: Die Information der Öffentlichkeit soll bei besonderen Schadenereignissen verpflichtend sein. Der Bund hat dafür zu sorgen, dass objektiv und umfassend orientiert wird. Bei der Information über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse möchte es die Kommission hingegen bei einer Kann-Formulierung bewenden lassen. Der Bund erhält damit für seine Information eine Gesetzesgrundlage, kann aber die Information nach Prioritäten und Zweckmässigkeiten vornehmen oder vornehmen lassen. Er kann also dafür besorgt sein, dass nur wichtige Informationen publiziert werden müssen.

Wir empfehlen Ihnen, grundsätzlich dem Nationalrat zu folgen, Absatz 1 aber in der neuen Fassung der Kommission zu verabschieden.

Bei Absatz 2 schlagen wir Ihnen vor, ihn in der Fassung des Nationalrates und des Bundesrates anzunehmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Artikel 13 regelt die Werbebeschränkung. Er gab in der Kommission zu reden, nicht so sehr aus inhaltlichen, sondern mehr aus formellen Gründen. Inhaltlich schliesst sich die Kommission dem Nationalrat an und folgt seiner Argumentation. Der Nationalrat meinte, man solle die Grundsatzdebatte über die Werbebeschränkung bei der Behandlung der Zwilling-Initiativen führen und ins Lebensmittelgesetz eine milde Form der Beschränkung der Werbung für alkoholische Getränke und Tabakartikel, die sich speziell an die Jugend richtet, aufnehmen. Damit wird eine Werbebeschränkung ins Gesetz aufgenommen, die auch beim Ständerat einen Konsens in der ersten Lesung gefunden hat. Darüber müssen wir kaum mehr diskutieren.

Was unsere Kommission – und übrigens auch den Nationalrat – sehr beschäftigt hat, war das Vorgehen des Bundesrates. Der Bundesrat hat in der Zwischenzeit einen indirekten Gegenvorschlag zu den Volksinitiativen «Verhinderung der Tabakprobleme» und «Verhinderung der Alkoholprobleme», die sogenannten Zwilling-Initiativen, in die Vernehmlassung geschickt. Dieser indirekte Gegenvorschlag sollte einerseits ins Lebensmittelgesetz eingefügt werden, andererseits ins Alkoholgesetz. Der Vorschlag des Bundesrates geht aber bedeutend weiter als der heutige Artikel 13.

Wenn der Gegenvorschlag des Bundesrates zu den Zwilling-Initiativen in irgendeiner Fassung angenommen wird, dann ist der Artikel 13 Makulatur. So ist keine seriöse Gesetzgebung möglich.

Die Kommission stand also vor dem Dilemma, entweder über den Gegenvorschlag des Bundesrates zu beraten oder den Artikel 13 im Hinblick auf die baldige Diskussion der Zwilling-Initiativen zu streichen.

Da der Artikel 13 in der heutigen Fassung eine Gesetzesgrundlage für Artikel 420d der Lebensmittelverordnung enthält, der die Werbung für Tabakerzeugnisse beschränkt, die sich an Minderjährige richtet, fand man, es wäre unverantwortlich, den Artikel 13 ersatzlos zu streichen.

Es galt demnach eine salomonische Lösung zu finden. Einen Artikel zu verabschieden, von dem man heute schon weiss, dass er geändert wird, ist unschön. Das Problem lässt sich lösen, indem man den Artikel 13 als Uebergangsbestimmung (Art. 60a) aufnimmt.

Die Kommission folgte einem Vorschlag von Ständerat Zimmerli. Damit stimmen wir prinzipiell dem Nationalrat zu, sagen aber offen und deutlich, dass der Artikel 13 in der jetzigen Fassung nicht Bestand haben wird.

Sollte der Rat dem Vorschlag der Kommission betreffend Umplazierung dieses Punktes entsprechen, werden wir bei Artikel 60a noch eine materielle Behandlung durchführen müssen.

Bundesrat **Cotti**: Ich habe schon im Nationalrat gesagt, dass der Bundesrat einer Verschiebung der materiellen Debatte nicht opponiert. Das Vorgehen des Bundesrates in früheren Jahren hätte nicht klarer sein können, Herr Iten. Ich habe an diesem Pult gesagt, dass die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, in keiner Weise seine Stellungnahmen zu den Zwilling-Initiativen präjudizieren müssten. Sie kamen ganz einfach zeitlich später, und es ist an sich logisch und normal, dass man die allgemeine Debatte über dieses wichtige Thema auf den Augenblick verschiebt, wo die Zwilling-Initiativen im Parlament beraten werden. Deshalb sind hier materiell keine Einwände zu machen, auch keine Einwände, wenn das Parlament provisorisch die heutige Regelung in der Substanz beibehält. Mir scheint das eine durchaus vernünftige Lösung zu sein.

Darf ich aber hinzufügen, dass diese Lösung niemals darüber hinwegtäuschen darf, dass die Diskussion über diese schwierige Thematik noch einmal geführt werden muss? Nachdem der Kreuzzug der Gegner gegen jede Einschränkung der Wer-

bung schon läuft, wird diese Diskussion manche Gespräche gestatten. Ich stelle fest, dass die gleichen Reibungen, die scheinbar jetzt schon die öffentliche Meinung kennzeichnen, die EG bis tief in ihre Ministerräte bewegen. Ich muss jedoch feststellen, dass die Sanitätsminister geschlossen eine klare Haltung einnehmen. Wir werden uns über die Position aller Mediziner in dieser Frage unterhalten; es wird nicht so leicht sein, das kann ich Ihnen garantieren.

Wenn der formelle Grund im Vordergrund steht, Herr Iten, bin ich absolut einverstanden. Sollte hingegen die Freude an einer Verschiebung einer sowieso nicht angenehmen Frage die Grundlage der Uebung sein, kann ich Ihnen nur sagen: wir werden uns wieder treffen.

Das Parlament wird in absoluter Freiheit entscheiden, und nachher das Volk. Das Problem aber auf die leichte Schulter zu nehmen und nur die Gesetze der Marktwirtschaft zu beachten, wo die menschliche Gesundheit wesentlich betroffen wird, schiene mir wirklich zu leichtfertig. Ich bin aber mit der von der ständerätlichen Kommission vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Ich möchte Herrn Bundesrat Cotti bestätigen, dass die Kommission diese Verschiebung eigentlich aus formellen Gründen vorgenommen hat. Wir haben unsere Beratungen im vollen Bewusstsein geführt, dass diese Debatte ansteht. Im Grunde genommen hätten wir Ihren Vernehmlassungsentwurf in der Kommission beraten müssen, aber das hätte dieses Gesetz derart belastet, dass dieses Vorgehen für uns nicht in Frage kam. Am Schluss haben wir einen Ausweg aus dieser etwas unschönen Situation gesucht und schlagen deshalb diese Lösung vor. Ich bitte Sie um Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Art. 14 Abs. 1 Bst. b, 16 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 14 al. 1 let. b, 16 al. 2, 19 al. 1, 20 al. 4***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 25***Antrag der Kommission*

Titel

Schlacht- und Fleischuntersuchungen

Abs. 1–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 25***Proposition de la commission*

Titre

Animaux de boucherie et inspection des viandes

Al. 1–4

Adhérer à la décision du Conseil national

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Der Nationalrat hat Artikel 25 detaillierter ausgestaltet als der Ständerat. Er sieht nur nach der Schlachtung eine obligatorische Fleischkontrolle vor, weil seiner Meinung nach ein Fleischschauer, der nach der Fassung des Ständerates die Tiere vor und nach der Schlachtung untersuchen müsste, überfordert wäre. Der Nationalrat überlässt es dem Bundesrat, Untersuchungen vor der Schlachtung vorzusehen. Neben den verbreiteten Tiergattungen unterstellt der Nationalrat auch Wildtiere, die als Nutztiere gehalten und in grossen Mengen geschlachtet werden, der Fleischschau. Sodann soll der Bundesrat in einer Verordnung die Geflügelfleischschau so regeln, dass sie dem Geflügelproduktions- und Schlachtprozess entspricht.

Die Kommission ist mit dieser Fassung einverstanden. Sie ist flexibel. Nach Annahme des EWR-Abkommens muss auch eine Untersuchung des Tieres vor der Schlachtung vorgenom-

men werden. Der Bundesrat kann diese Untersuchung nach der Fassung des Nationalrates anordnen. Der Randtitel soll geändert werden. Anstelle von «Fleischschau» soll neu der umfassendere und sachlich richtigere Titel «Schlacht- und Fleischuntersuchungen» stehen. In Artikel 25 ist mehrheitlich von «Untersuchung», «Untersuchungsverfahren» und von «Kontrolleur» oder «Kontrollverfahren» die Rede.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 31 Titel, Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 31 titre, al. 2**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Bei Artikel 31 ist nur ein Versehen zu korrigieren. Der Nationalrat hat den Randtitel mit «Einfuhr» bezeichnet. Es muss aber, wie der Bundesrat seinerzeit vorgeschlagen hat, «Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr» heissen. Im übrigen halten wir uns an die neuere Fassung des Nationalrates, wo in Absatz 2 die Ausfuhr gestrichen wird. Ich will dies materiell nicht begründen; es liegt kein anderslautender Antrag vor, und wir stimmen dem Nationalrat zu.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 38, 41**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 45 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 45 al. 2**

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Wir beantragen Festhalten an unserem früheren Ratsbeschluss. Gebühren sollen erhoben werden; sie sind auch bereits konstante Praxis. Es wird kaum in Frage kommen, dass von der Möglichkeit eines Verzichts auf Gebühren Gebrauch gemacht wird. Also soll die heutige Gebührenpraxis klar und eindeutig verankert werden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 60 Ziff. 3 Art. 39a, 40**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 60 ch. 3 art. 39a, 40**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 60a (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Uebergangsbestimmung

*Wortlaut*

Bis zum Erlass besonderer Bestimmungen über Werbebeschränkungen in diesem Gesetz kann der Bundesrat die Werbung für alkoholische Getränke und für Tabak, welche sich speziell an die Jugend richtet, einschränken. Vorbehalten bleiben die Werbebeschränkungen nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen.

**Art. 60a (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Disposition transitoire

*Texte*

Le Conseil fédéral peut restreindre la publicité en faveur des boissons alcooliques et du tabac destinée spécialement aux jeunes, jusqu'à ce que des dispositions particulières soient introduites dans la présente loi. Les restrictions à la réclame fixées par la loi du 21 juin 1991 sur la radio et la télévision sont réservées.

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Materiell stimmt der Artikel mit der Fassung des Nationalrates überein. Wir haben das schon bei der Behandlung von Artikel 13 erwähnt. Neu ist der Vorbehalt. Die Werbung für Tabak und Alkohol in den elektronischen Medien wurde inzwischen geregelt.

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

*Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr*

*La séance est levée à 19 h 15*

## **Lebensmittelgesetz. Revision**

### **Loi sur les denrées alimentaires. Révision**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1992 - 18:15
Date	
Data	
Seite	305-310
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 390

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.